

# Benutzungsbedingungen für die Dorfgemeinschaftshäuser

vom 09.11.1987, geändert am 01.01.2002

## 1. Benutzungserlaubnis

Die Stadt Gudensberg ist Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Dissen, Dorla, Gleichen, Maden und Obervorschütz. Zuständig für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen ist der Magistrat bzw. dessen jeweiliger Beauftragter. Diese erteilen auf Antrag eine Benutzungserlaubnis.

## 2. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen; dies beträgt

1. in den Dorfgemeinschaftshäusern aller Stadtteile bei Benutzung der Säle Küche Vorrats- und Kühleinrichtungen für
  - a) eine ganztägige Veranstaltung 75,00€
  - b) eine zweitägige Veranstaltung 100,00€
  - c) eine Nachmittagsveranstaltung 25,00€
  - d) eine Abendveranstaltung 50,00€
  
2. Für die Benutzung nur des kleinen Saales (mit oder ohne Küche) in den Dorfgemeinschaftshäusern werden folgende ermäßigte Gebührensätze erhoben für:
  - a) eine ganztägige Veranstaltung 40,00€
  - b) eine zweitägige Veranstaltung 55,00€
  - c) eine Nachmittagsveranstaltung 15,00€
  - d) eine Abendveranstaltung 30,00€

Für den kleinen Saal im Dorfgemeinschaftshaus Gleichen werden zusätzlich zu den Ziffern a) bis d) jeweils 10,00 € pro Veranstaltung berechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.

## 3. Nebenkosten

An Nebenkosten werden erhoben:

- a) Kosten für den Stromverbrauch (werden durch Zähler festgestellt),
- b) Kosten für die Reinigung (werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet),
- c) Kosten für das Stellen von Tischen und Stühlen bzw. das Umräumen des Saales (werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet). Eine Kostenberechnung für die Reinigung und das Stellen von Tischen und Stühlen entfällt, wenn - was die Regel sein sollte - der Benutzer diese Arbeiten selbst ausführt.

## 4. Unentgeltliche Benutzung

Den ortsansässigen Vereinen und Verbänden, den örtlichen Kirchengemeinden sowie den Ortsverbänden der verfassungsmäßigen politischen Parteien können die unter Ziffer 2 genannten Räume und Einrichtungen für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen unentgeltlich überlassen werden. Hierbei werden Nebenkosten nicht erhoben (vorausgesetzt, daß der Veranstalter die Arbeiten unter Ziffer 3 b und 3 c verrichtet).

## **5. Pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungen**

Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen jeder Art haftet der Veranstalter.

## **6. Beachtung notwendiger sonstiger Vorschriften**

Die Überlassungserlaubnis entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, der Stadtverwaltung Veranstaltungen anzuzeigen bzw. bei ihr notwendige Genehmigungen für Tanzveranstaltungen, Sperrstunden Verkürzungen usw. einzuholen. Die Anmeldung bei der GEMA (Bezirksdirektion Wiesbaden, An den Quellen 10) ist Sache der Veranstalter. Die Leistung des Benutzungsentgeltes befreit nicht von der Zahlung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungs- oder sonstigen Gebühren. Im übrigen haben die Veranstalter selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie sind u. a. dafür verantwortlich, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. über Jugendschutz, Sperrstunden und Lärmbekämpfung, eingehalten werden.

## **7. Erhebung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten**

Das Benutzungsentgelt sowie die Nebenkosten werden in der Regel nach der Nutzung durch besondere Rechnung erhoben. Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig. Die Stadt kann Vorauszahlungen verlangen.

Der Magistrat der Stadt Gudensberg  
Gudensberg, 9. November 1987

Dinges  
Bürgermeister

Siegel